

RS Vwgh 1997/3/19 97/13/0038

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.03.1997

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §295;

Rechtssatz

Der gem § 295 BAO erlassene spätere Bescheid tritt insgesamt und zur Gänze an die Stelle des früheren Bescheides - mag dieser nun rechtswidrigerweise berichtigt worden sein oder nicht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997130038.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

21.05.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at